

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990, (BGBl. I S. Planzeichenverordnung 1990 (Planzv 90) i.d.F. vom 18.12. 1990

vorhandene Grundstücks- und Negepa. zellen mit Grenz-

Gewerbegebiet; gem. § 1(c) PackVO wild bestimmt, daß

Verkehrsflächen besonderer Eweckbestinmung:

teil der Anlagen zur Verkehrserschließung) Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Anpflarzung von standortgerechten Laubbäumen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebau-Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschied-

(1) Gemäß § 9(1)1 BauGB: Für die Höhe baulicher Anlagen gelten folgende Traufhöhen (Schnittkante Tußenfläche aufgehendes

rassen sind in wasserdurchlässiger Weise zu befestigen PKW-Stellplätze sind mit Rasenkermersteiner oder Schotter-aser zu tefestigen. Auf gewerbl genutzten Flächen sind Stellflächen für KFZ als versiegelte Flächen zulässig. (2.2) Pro 5 PKW-Stellplätze ist mind. 1 großkroniger Laubbaum (Artenauswahl s.2.3) mit einem Mindeststammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen und zu unterhalten. Sofern die Bäume nicht in einen größeren Pflanzstreden angepflanzt werden, ist eine mind 6 m² große, als Pflanzinsel angelegte Baumscheibe für jeden Baum

(2.3) Die Außenwände von Garagen und gewerblich genutzten Gebäuden sind, sofern die Nutzung von Toröffnungen nicht behindert wird, mit Kletterpflanzen zu begrünen. Für die Fassadenbegrünung sind zu verwenden (Auswahl):

Hydrangea petiolaris - Kletterhortensie
Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein

\* sonnig bis Halbschatten (2.4) Bei der Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen sowie der Grundstücksfreiflächen sind ausschließlich standortgerechte

Gehölze zu verwenden (Auswahl): Acer campestre - Feldahorn

Acer pseudoplatanus - Bergahorn Carpinus betulus - Hainbuche - Wildbirne Populus tremula - Vogelkirsche Quercus petraea - Traubeneiche Tilia cordata - Winterlinde

Sträucher: Cornus sanguinea - Hartriegel

- Heckeniose Sambucus nigra - Schw. Holunder Sorbus aucuparia - Vogelbeere

(3) Gemäß § 9(4) BauGB

Oschatz, den ....

6. Cenebmigungsvarmerk:

Zulässig sind ausschließlich geneigte Dächer mit folgenden Mindestneigungen.

- bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß : mind.] 30°-49°
- bei Gebäuden mit mehreren Vollgeschossen: mind. , Ausnahmsweise zulässig sind jerinjere Pachreigungen und Nochaucher bei Tankstellen, werkhallen, Ausstellungsgeläuden und Lagerhallen, sowie

technologisch begründeten Gebäudenutzungen. (4) Die Verkaufsflächen von Handelseinrichtungen dürfen 700 m² je Handelsbranche nicht überschreiten. Vermerke

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BaudB: Der Deschluß zur Aufstellung des Erschließ-plan wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 1.10.91 gefaßt. Die ortsübliche Belanntmachung erfolgte am 9.10.91. in den .042.....

Oschatz, den 1,10,91

gr-a-tonto Süngen eister 2. Raymordning und Landesplatting (% 2161(1) PaucB i.V.m. § 4(3)

Siegel der Stadt

Granto

Pauzvo): Die für Raumordnung und I., beplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Siegel der Stadt

Oschatz, der 21.10.91 Bürjermeister

3. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planvorentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 31.3.92in der Verwaltung in der Zeit vom 13.4.92 bis 15.5.92 zu jedermanns Einsicht ausgelegt bzw. in der Bürgerinformationsveranstaltung am ..... vorgestellt.

Siegel der Stadt

. . . . . . . . . . . . . . . . Bürgermeister

<del>\_\_\_\_\_\_</del>

Siegel der Stadt

Dr. a. tonles

Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der2, Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 13.4.92 bis 18.5.92einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 37.3.9an den .OAZ......



5. Satzungsbeschliß gem. § 10 BauGB: Der Planentwurf wurde am 25.6.92als Satzung beschlossen.

Vorhaben- und Erschließungspl. zum GE-Gebiet Lonnewitz

2. Vereinfachte Ergänzung des genehmigten Vorhaben- und

Vorh.- u. Erschließungsplan: "Gewerbegebiet Lonnewitz"

a) 2. vereinfachte Ergänzung gem. § 13 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7

Der Beschluß zur 2. vereinfachten Ergänzung des Vorhaben- und

Erschließungsplanes wurde durch den Stadtrat am 29.06.95 ge-

faßt. Die Verwaltung wurde mit der Anhörung der berührten TÖB

b) Die berührten TÖB und Nachbarn wurden gem. 3 Abs. 1 BauGB

Der ergänzte Plan vom 29.06.95 wurde am 21.09.95 innder Stadt-

d) Die 2. vereinfachte Ergänzung der Satzung des Vorhaben des Vor-

haben- u. Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung,

den zeichnerischen und textl. Festsetzungen wird Biermit ausge-

d) Die 2. vereinfachte Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während

der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am .75: .70...9 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die satzung ist am 75.70.9

Dr. C. Förster

Dr. C. Förster

Gemeinde: Stadt Oschatz

zuletzt geändert am: 30,8,95

Abs. 6 und § 7 BauGB-MaßnahmenG

und Nachbarn beauftragt.

Oschatz, den .16.10.95

Oschatz, den 76.10.95

c) Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB

Oschatz, den 16.10.9

Oschatz, den .16:70.95

ratsitzung als Satzung beschlossen.

Erschließungsplanes "GE-Gebiet Lonnewitz" gem. § 13 Abs. 1

BauGB i.V.m. § 7 Abs. 6 und § 2 Abs. 7 BauGB-Maßnahmengeset:

Dezernat Bauen u. Wohnen - Planungsamt-

Oschatz, d. 26. 2.92 aufgestellt nach Rahmenkarten Nr. 238, 239 Aenderung: Erweiterung des Geltungsbereiches, Beschl.-Nr.:21/93,v. 25.3.93 160× 59 cm